jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/14 89/05/0147

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1989

Index

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §2 Z3 idF 1988/685;
WFG 1984 §32 Abs1 idF 1988/685;
WFG 1984 §34 Abs4 idF 1988/685;

Rechtssatz

Nach § 34 Abs 4 WFG ist die Zurückzahlung der zu Unrecht empfangenen Wohnbeihilfe auch dann zu fordern, wenn irrtümlich in der Annahme, es liege eine geförderte Wohnung (und keine Mieteinheit eines Heimes) vor, Wohnbeihilfe geleistet worden ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989050147.X01

Im RIS seit

27.03.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at